

Geburtsbeurkundung

eheliche Kinder

Joanneumring 6 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5160 | Fax: -5169
standesamt@stadt.graz.at

Erforderliche Dokumente für die Beurkundung eines Neugeborenen

(bei ehelichen Kindern)

- **Standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern** (bei Eheschließungen im Ausland muss die Urkunde von einem/r allgemein beeideten gerichtlichen Übersetzer/in, Dolmetscher/in in Österreich übersetzt und beglaubigt sein. Es sind immer Original und Übersetzung mitzubringen und ggf. mit einer diplomatischen Beglaubigung/Apostille versehen sein.)
- **Geburtsurkunden der Eltern** (bei Geburten im Ausland muss die Urkunde von einem/r allgemein beeideten gerichtlichen Übersetzer/in Dolmetscher/in in Österreich übersetzt und beglaubigt sein. Es sind immer Original und Übersetzung mitzubringen und ggf. mit einer diplomatischen Beglaubigung/Apostille versehen sein.)
- **Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern** (bei fremder Staatsangehörigkeit: Reisepass)
- **Meldezettel der Hauptwohnsitze der Eltern** (nur bei im Ausland gemeldeten Personen)
- **Akademische Grade und Standesbezeichnung** (z.B. „Ing.“) (sind durch Vorlage der entsprechenden Dekrete oder Bestätigungen nachzuweisen, wenn sie nicht bereits in einer inländischen Personenstandsurkunde, wie z.B. Heiratsurkunde, eingetragen sind.)

Informationen

Gebühren für die Ausstellung einer Geburtsurkunde: Die **Erstausstellung** direkt bei der Beurkundung der Geburt ist gebührenfrei. Für jede weitere gewünschte Geburtsurkunde entstehen Ihnen Kosten in der Höhe von € 8,70, die direkt im Standesamt Graz an der Kassa bar oder mit Bankomat/Kreditkarte zu bezahlen sind.

Eine **Geburtsbestätigung für die Krankenkasse** wird anlässlich der Beurkundung der Geburt automatisch und gebührenfrei ausgestellt.

Rechtskraftbestätigung: Die [Rechtskraftbestätigung](#) einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung ist ein angebrachter Vermerk, aus welchem hervorgeht, wann diese Entscheidung rechtskräftig wurde. Wenn der Rechtskraftvermerk fehlt ist dieser einzuholen.

Vornamen: Bei ehelichen Kindern bestimmen die Eltern einvernehmlich die Vornamen des Kindes.

- der 1. Vorname muss geschlechtsspezifisch sein
- weiters dürfen die Vornamen nicht zum Schaden des Kindes sein (z.B. anstößig oder lächerlich wirken)
- schließlich muss nach österreichischem Recht ein Vorname gebräuchlich sein, d.h. in irgendeinem Staat der Welt offiziell als Vorname in Verwendung sein. Wenn Sie Zweifel haben, ob der beabsichtigte Vorname für Ihr Kind in unseren (internationalen) Verzeichnissen angeführt ist, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf und/oder bringen ggf. einen Nachweis für die Gebräuchlichkeit des Vornamens zur Beurkundung Ihres Kindes mit (z.B. Literatur oder Bestätigung einer Botschaft/Konsulat über die Existenz des Vornamens)

Familienname: Eheliche Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, erhält das Kind jenen Familiennamen, den die Eltern bei der Eheschließung für ihre Kinder bestimmt haben. Wurde diesbezüglich nichts bestimmt, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Geburtsbeurkundung eheliche Kinder

Joanneumring 6 | 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-5160 | Fax: -5169
standesamt@stadt.graz.at

Rechtskraftbestätigung

Die Rechtskraftbestätigung einer gerichtlichen o. behördlichen Entscheidung ist ein nach unten stehendem Muster angebrachter Vermerk, aus welchem hervorgeht, wann diese Entscheidung rechtskräftig wurde. Wenn der Rechtskraftvermerk fehlt (was sehr oft der Fall ist, da beispielsweise Scheidungsbeschlüsse zum Zeitpunkt der Ausstellung meist noch nicht rechtskräftig sind) müssen Sie diesen vom zuständigen Gericht (Behörde) nachträglich anbringen lassen.

Muster



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht für
Zivilrechtssachen G r a z

1 8. JUL. 2002
Diese Ausfertigung wurde am.....
infolge Rechtsmittelverzichtes
rechtskräftig und vollstreckbar
und materiell rechtskräftig am..... 0 8. AUG. 2002
Bezirksgericht für ZRS Graz
Radetzkystraße 27
GAbt.33 am 0 8. AUG. 2002